

Zeitschrift: Heimatkunde Wiggertal
Herausgeber: Heimatvereinigung Wiggertal
Band: 41 (1983)

Artikel: Die Rechtsquellen des Amtes Willisau : zum Beginn einer grundlegenden Forschungsarbeit
Autor: Bickel, August
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-718284>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Rechtsquellen des Amtes Willisau

Zum Beginn einer grundlegenden Forschungsarbeit

August Bickel

Wer sich ernsthaft mit der Vergangenheit beschäftigt, sei es als Liebhaber oder als Fachmann der Geschichte, dem braucht man heute nicht mehr zu erklären, dass es ohne Geschichtsquellen auch keine seriöse Geschichtsforschung geben kann. Wo solche Quellen zwar vorhanden sind, aber nicht mehr benützt werden, da endet das Bemühen um die Vergangenheit letztlich im Wiederholen dessen, was andere erarbeitet haben. Wo aber Quellen überhaupt fehlen, da muss die Vergangenheit ein unlösbares Rätsel bleiben. Wir verstehen unter Quellen geschichtliche Zeugnisse im weitesten Sinn, aber es sind – wenn wir von den prähistorischen Epochen absehen – vornehmlich die *schriftlichen* Quellen, welche uns das grundlegende und entscheidende Wissen vermitteln. Die Menschen sind tot, die uns Längstvergangenes erzählen könnten, doch in ihrer schriftlichen Hinterlassenschaft sind Rede und Sinn immer noch gegenwärtig. Oft anstrengender als das Verstehen und Interpretieren alter Texte, das natürlich auch gelernt sein will, ist das Suchen und entziffern derselben in den verschiedenen Archiven. Diese Arbeit würde sich aber noch zeitraubender und mühsamer gestalten, wenn es nicht die vielen *gedruckten Urkundenbücher* gäbe. Sie sind meist in den Jahrzehnten vor und nach der Jahrhundertwende dank öffentlicher Unterstützung und in sorgfältiger Gelehrtenarbeit entstanden. Nicht nur Hunderte, sondern Tausende von Urkunden, Akten und andere Dokumente wurden hier in die moderne Druckschrift übersetzt und sind damit jedermann leicht zugänglich geworden. Als Beispiele schweizerischer Quellensammlungen seien herausgegriffen die «*Fontes Rerum Bernensium / Berns Geschichtsquellen*» (10 Bände), die «*Aargauer Urkunden*» (13 Bände) und die «*Urkunden zur Schweizer Geschichte aus österreichischen Archiven*» (5 Bände). Auf das «*Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft*», das als einziges dieser Werke den Kanton Luzern nicht nur am Rande erfasst, kommen wir später zu sprechen. Diese

Sammlungen entstanden meist im kantonalen oder regionalen Rahmen, doch gibt es auch städtische wie zum Beispiel «Die Urkunden des Stadtarchivs Zofingen» (1 Band) oder «Die Urkunden der Stadt Baden» (2 Bände). Aber nachdem einmal einige wichtige und vor allem älteste Bestände veröffentlicht waren, erlahmte der Schwung. Heute sind diese Urkundensammlungen entweder abgeschlossen oder ihre Publikation ist eingeschlafen. Einzige Ausnahme bildet die grosse «Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen» (SSRQ), herausgegeben von der Rechtsquellenkommission des Schweizerischen Juristenvereins.¹

Was sind Rechtsquellen?

Absicht der «Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen» ist es, die Rechtsaufzeichnungen im Gebiet der Schweiz vom Mittelalter bis 1798 im originalen Wortlaut wiederzugeben. Damit ist jedoch die im Titel gestellte Frage noch nicht beantwortet. Für welche Schriftstücke ist der Begriff der Rechtsquelle zutreffend beziehungsweise welche fallen nicht darunter? Da gibt es die ältere Auffassung, welche den Begriff auf Texte wie Stadtrechte, Dorffnungen, Landgerichtsordnungen, einzelne Gesetze, öffentliche Verträge usw. einschränken wollte. Solche «klassische» Rechtsquellentexte wären in unserer Gegend zum Beispiel das Herrschaftsrecht der Vogtei Dagmersellen (1346), das Stadtrecht, das Herzog Rudolf von Österreich 1363 der Stadt Zofingen gab, die Urkunde über den Verkauf der Grafschaft Willisau an Luzern (1407), der Twingbrief von Reiden (1472) oder die zahlreichen Mandate, welche die luzernische Obrigkeit im 16., 17. und 18. Jahrhundert im Amt Willisau verkünden liess. Schon früh gerieten Rechtsquellenforscher wie etwa Walter Merz in ein Dilemma, weil sie das Interesse für Quellen vermeintlich geringen Rechtsinhaltes erkannten und spürten, dass die «klassischen» Rechtsquellen für sich allein betrachtet nur ein

1 Für die nachfolgenden Ausführungen wurden zum Teil maschinenschriftliche Berichte und Memoranden verwendet. Als allgemeine Einführung zum Thema der schweizerischen Rechtsquellenedition sei empfohlen: Martin Salzmann, Zum Neubeginn der Erschliessung zürcherischer Rechtsquellen. Nutzen und Erfahrungen aus einer 150jährigen Forschung in der Schweiz. In: Zürcher Taschenbuch 1983. Zürich 1982, S. 52 ff.

einseitiges und sehr unvollständiges Bild des Rechtslebens und der Rechtszustände vermitteln. Nach heutiger Auffassung kann jedes Schriftstück als Rechtsquelle angesprochen werden, das irgendwelche rechtliche Folgen impliziert, Aspekte des Rechtslebens widerspiegelt oder zu erhellen geeignet ist. So sind beispielsweise alle Handänderungsurkunden oder Gültverschreibungen im Grunde genommen Quellen zur Rechtsgeschichte. Der Schriftwechsel, der einem Gesetzeserlass vorausgeht, gehört ebenso in diesen Bereich wie das Gesetz selber. Selbst auf den ersten Blick rein wirtschaftliche Quellen können ihre rechtliche Bedeutung haben. Ein Güterurbar oder Einkünfteverzeichnis konnte im Mittelalter mangels anderer schriftlicher Rechtstitel als Besitzausweis eingelegt werden. Auch uns gewährt es eine Übersicht über die Besitzrechte und -ansprüche des Inhabers. Man kann sich der Einsicht ja nicht verschliessen, dass eine Geschichte des Rechts erst dann ihren vollen Sinn bekommt, wenn sie dieses als eine feine, nie völlig erstarrte Ordnungsstruktur versteht, die alle Lebensgebiete erfasst, also zum Beispiel auch Wirtschaft, Religion oder Bildungswesen. Wenn schliesslich doch nicht alles und jedes in die Rechtsquellenammlung eingehen kann, dann aus Gründen der Übersichtlichkeit und der in Grenzen zu haltenden Kosten. Die Auswahl des Materials für die Publikation geschieht natürlich entsprechend der rechtsgeschichtlichen Bedeutung, die ihm der Bearbeiter zumisst.

Die «Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen»

Die Renaissance der historischen Studien im letzten Jahrhundert weckte auch ein neues, wissenschaftlich orientiertes Interesse für die Entwicklung des Rechts und schuf das Bedürfnis nach entsprechenden Quellenabschriften. 1840 publizierte Jakob Grimm, der ein Schüler des Rechtshistorikers Friedrich Karl von Savigny war, den ersten Band seiner «Weisthümer», einer grossangelegten Sammlung ländlicher Rechtsquellen. In diesem Werk sind auch zahlreiche Hof- und Dorfrechte der Schweiz abgedruckt. Die seit 1852 erscheinende «Zeitschrift für schweizerisches Recht» berücksichtigt vor allem in der frühern Zeit manche Quellenausgabe und manche rechtsgeschichtliche Untersuchung. Doch erfolgten diese Publikationen nicht nach einheitlichen Kriterien und ohne Plan. Sie genügten daher auf die Dauer weder den Juristen noch der geisteswissenschaftlichen Forschung.

Der Schweizerische Juristenverein beschloss daher an seiner Jahresversammlung vom 4. September 1894, eine Sammlung schweizerischer Rechtsquellen herauszugeben. Er betraute eine Rechtsquellenkommission mit der Leitung des Unternehmens, die noch heute um diese Aufgabe besorgt ist. Die Reihe wurde 1898 mit dem Stadtrecht von Aarau eröffnet, und bis heute sind nicht weniger als 65 Bände erschienen, ohne dass schon eine Vollendung des Gesamtwerks in Aussicht stünde.

Die Edition der «Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen» geschieht nach gewissen Grundsätzen. Die Bearbeitung erfolgt nach Kantonen und innerhalb des einzelnen Kantons entsprechend der Gebietsordnung, welche bis 1798 galt. Ferner wird nach bestimmten Quellenkategorien unterschieden, die sich aus der Berücksichtigung der besonderen historischen Verhältnisse ergeben. So findet man beispielsweise die Rechtsquellen des Kantons Aargau unterteilt in «Stadtrechte» (der Städte Aarau, Bremgarten, Brugg usw.) und in «Rechte der Landschaft» (der Ämter Aarburg, Lenzburg, Königsfelden usw.). Die Rechtsquellen des Kantons St. Gallen hingegen sollen in den drei Gruppen «Die Rechtsquellen der Abtei St. Gallen», «Die Stadtrechte von St. Gallen und Rapperswil» und «Die Landschaften und Landstädte» herausgegeben werden. Der Publikationsstand in den einzelnen Kantonen ist sehr unterschiedlich. An gewissen Orten hat die Bearbeitung überhaupt noch nicht begonnen (z. B. Uri, Schwyz, Unterwalden, beide Basel), an andern steht sie in den Anfängen (z. B. Luzern) oder ist steckengeblieben (z. B. Zürich, Solothurn). Am stattlichsten ist die Ernte bisher in den Kantonen Aargau (12 Bände) und Bern (24 Bände) ausgefallen. Gerade das Beispiel des Aargaus zeigt deutlich, wie sehr der Fortgang der Arbeit mit personellen und methodischen Fragen zusammenhängt. Nicht weniger als elf der Aargauer Bände wurden in den Jahren 1898 bis 1933 von den unermüdlichen Pionieren Walter Merz und Friedrich Emil Welti veröffentlicht. Dann kam das Unternehmen zum Stillstand und konnte erst weitergeführt werden, nachdem in Jean Jacques Siegrist ein geeigneter Nachfolger gefunden war. Ein von ihm 1976 erschienener Band macht eindrücklich bewusst, welche Wandlungen und Fortschritte die Editionstätigkeit inzwischen gemacht hat. Während beispielsweise Walter Merz den grossen Komplex der Landvogteien Aarburg und Lenzburg noch auf 870 Seiten behandeln konnte, besitzt Siegrists erster von drei geplanten Bänden über die Landvogtei Freie Ämter für sich allein schon diesen Umfang. Selbstverständlich muss die Rechtsquellenkommission beim Einsatz der beschränkten personellen und finanziellen Mittel gewisse Schwerpunk-

te bilden. Grundsätzlich gilt heute, dass der Anstoss vom betreffenden Kanton auszugehen hat, weil seine Unterstützung und Mitbeteiligung vorausgesetzt wird. An die Bearbeitung und Herausgabe leistet in neuerer Zeit der Schweizerische Nationalfonds erhebliche Beiträge. Im Kanton Bern ist es speziell die Friedrich-Emil-Welti-Stiftung, welche die Rechtsquellenedition fördert. Sonst aber sollen die betreffenden Kantone, eventuell auch Gemeinden, Stiftungen usw. das Erscheinen des Werkes ermöglichen. Neben den finanziellen gibt es auch personelle Engpässe. Die Zahl verfügbarer und geeigneter Bearbeiter ist begrenzt, so dass auch aus diesem Grunde die Bäume nicht in den Himmel wachsen werden.

Überblickt man das nun bald neunzig Jahre alte Unternehmen «Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen», so gewahrt man eine Entwicklung, die ursprünglich wohl niemand beabsichtigte oder voraussah. Die Reihe ist zum einzigen geschichtlichen Quellenwerk mit gesamtschweizerischem Charakter geworden, das alle Gebiete des Landes berücksichtigt und im Unterschied zu entsprechenden Bemühungen im kantonalen oder lokalen Rahmen seine Stosskraft bis heute behalten hat. Über seine eigentliche Bestimmung hinaus, das historische Recht sichtbar zu machen, verdanken wir ihm eine einzigartige, sachlich und zeitlich weitgespannte Arbeitsgrundlage für alle Zweige geschichtlich ausgerichteter Forschung.

Die Rechtsquellen des Kantons Luzern

Bereits in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts sind Bestrebungen feststellbar, luzernische Rechtsquellen durch den Abdruck einer interessierten Forschung zugänglich zu machen. Kein geringerer als Jakob Grimm hat im ersten Band seiner umfangreichen Weistümersammlung (Göttingen 1840) unter anderm die Hof- und Herrschaftsrechte von Adligenswil, Dagmersellen, Emmen, Lügschwil, Meggen und Weggis veröffentlicht. Verschiedenes rechtsgeschichtliches Material ist von den vierziger Jahren des vorigen bis in die zwanziger Jahre unseres Jahrhunderts im «Geschichtsfreund», der Zeitschrift des Historischen Vereins der fünf innerschweizerischen Kantone, und in der «Zeitschrift für schweizerisches Recht» erschienen. Als Bearbeiter sind namentlich zu erwähnen Philipp Anton von Segesser, der Luzerner Stadtarchivar Josef Schneller und die Staatsarchivare Theodor von Liebenau und P. X. Weber. Wissenschaftlich bedeutender als

diese zerstreute und unsystematische Publikationstätigkeit war allerdings das Erscheinen der vierbändigen «Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Luzern» (Luzern 1850–1858) von Philipp Anton von Segesser. Es handelt sich um den Versuch, die Rechts- und Verwaltungsgeschichte des luzernischen Stadtstaates bis 1798 in umfassender Schau darzustellen. Die auf einer verblüffenden Quellenkenntnis aufbauende Arbeit stellt für ihre Zeit eine ganz hervorragende Leistung dar. Einen wichtigen Fortschritt auf dem Weg, die luzernischen Geschichtsquellen systematisch zu erfassen, brachte das «Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft». In drei umfänglichen Textbänden (Aarau 1933, 1937, 1964) berücksichtigt diese Publikation für das Gebiet der Innerschweiz die Urkunden bis zum Jahr 1353 weitgehend. Es stellt keine Herabsetzung des Werkes dar, wenn man auf seine Grenzen hinweist. Die meisten der aufgenommenen Schriftstücke sind nur in Form von Regesten (Zusammenfassungen des Inhalts) wiedergegeben, so dass der mit diesen Stücken arbeitende Historiker doch wieder auf die Originale zurückgreifen muss. Für die Zeit von 1354 bis 1798 hingegen liegt an luzernischen Quellen nur sehr wenig Gedrucktes vor, das zudem zerstreut ist und den heutigen editionstechnischen Forderungen meistens nicht mehr genügt. Angesichts dieser unbefriedigenden Situation reichten am 11. Oktober 1960 Grossrat Rogger und fünf Mitunterzeichner im Luzerner Grossen Rat eine Interpellation ein, in der ein Urkundenbuch des Kantons Luzern verlangt wurde. Mit dem Hinweis auf das eben genannte «Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft» als eine Art Urkundenbuch der fünf innerschweizerischen Orte wurde dem Begehren nicht stattgegeben. Die Nachteile und Schwächen des «Quellenwerks» liessen jedoch die Forderung nach einer Quellenpublikation nicht verstummen. Sie sollte nicht nur die Zeit bis 1353, sondern auch jene bis 1798 berücksichtigen. Als Rahmen für eine Lösung bot sich das grosse Werk der schweizerischen Rechtsquellenedition an. 1969 fand sich eine Anzahl Innerschweizer Historiker mit Vertretern der Rechtsquellenkommission des Schweizerischen Juristenvereins zu einer Aussprache zusammen.² 1970 beauftragte die Rechtsquellenkommission Dr. Martin Salzmann aus Zürich mit der Bearbeitung der Rechtsquellen des ehemaligen Amtes Weggis. 1975 wurde in Zusammenarbeit von

2 Karl Zbinden, Zur Sammlung schweizerischer Rechtsquellen und zur Publikation der luzernischen Rechtsquellen im besondern. Kritik und Appell. In: Der Geschichtsfreund 122, Stans 1969, S. 193 ff.

Rechtsquellenkommission und Staatsarchiv Luzern ein provisorischer Editionsplan für die Rechtsquellen des ganzen Kantons entworfen (Tabelle 1). Dank dem Entgegenkommen des Friedrich-Emil-Welti-Fonds in Bern konnte dann anfangs 1981 der Schreiber die Arbeit an den Rechtsquellen des Amtes Willisau an die Hand nehmen. Die Mittel der Friedrich-Emil-Welti-Stiftung sollen vor allem der Förderung der bernischen Rechtsquellenedition dienen. In Hinsicht auf seine Randlage kommt nun aber auch das Amt Willisau in den Genuss dieser Unterstützung. Eine solche freundschaftliche Hilfe ist alles andere als selbstverständlich und verdient daher besonders hervorgehoben zu werden. Einen entscheidenden Durchbruch erlebte das Unternehmen Luzerner Rechtsquellen im Planungsvorfeld für die Jubiläumsfeiern 1386/1986. Stadt und Kanton Luzern übernehmen für die Abteilung «Rechte der Stadt und Republik Luzern» (vgl. Tabelle 1) die Kosten der Bearbeitung. Diese soll im Jubiläumsjahr 1986 beginnen.

Tabelle 1 *Editionsplan Luzerner Rechtsquellen (1975)*

Entwurf und provisorische Grundlage für die Bearbeitung der Rechtsquellen des Kantons Luzern im Rahmen der «Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen».

Erster Teil: *Rechte der Stadt und Republik Luzern* (Bearbeitung ab 1986)

Die folgende Gliederung bezieht sich auf den Inhalt und stellt noch keine Bandenteilung dar.

1. Rechtsquellen bis 1450
2. Rechtssammlungen nach 1450
3. Bevölkerung und Verfassung
4. Hoheitsrechte
5. Finanzwesen
6. Innerstädtische Verwaltung
7. Wirtschaftsrecht
8. Militärwesen, Fremde Dienste,
Feuerwehr und Stadtwache
9. Gerichtswesen
10. Bildung und Kultur
11. Staat und Kirche

Zweiter Teil: *Rechte der Landschaft*

Die folgende Gliederung bezieht sich auf den Inhalt und stellt noch keine Bandenteilung dar. Numerierung und Reihenfolge sind provisorisch und werden erst vor dem Erscheinen festgelegt.

1. Amt / Vogtei Weggis (in Bearbeitung)
2. Amt Willisau: Stadt und Grafschaft
Willisau sowie Vogtei Wikon
(in Bearbeitung)

3. Stadt Sursee
 4. Stadt Sempach
 5. Seevogtei Sempach
- Ämter beziehungsweise Vogteien:
6. Habsburg
 7. Ebikon
 8. Kriens/Horw
 9. Malters/Littau
 10. Ruswil
 11. Entlebuch
 12. Rothenburg
 13. Richensee /Hitzkirch, in den
ehemals Freien Ämtern gelegen
 14. Münster oder Michelsamt
 15. Büron/Triengen
 16. Knutwil

Der provisorische «Editionsplan Luzerner Rechtsquellen» von 1975 teilt das Material grundsätzlich auf zwei grosse Gruppen auf, nämlich die «Rechte von Stadt und Republik Luzern» und die «Rechte der Landschaft». Die Doppelstellung der Stadt Luzern hängt damit zusammen, dass die Souveränität im alten Staat Luzern in den Händen der Bürgerschaft der Hauptstadt lag. Luzern hat dank der Initiative von Rat und Bürgerschaft innerhalb von weniger als vier Jahrzehnten das Gebiet des heutigen Kantons erworben oder erobert. Herrschaft und Landeshoheit über dieses rasch entstandene Territorium versetzten Luzern in eine selbstverständliche Führerrolle. Es vermochte den vorerst noch bunt zusammengewürfelten Besitz im Verlauf von vier Jahrhunderten zu einer staatliche Einheit umzubilden, die im Volksbewusstsein fest verankert war. Schultheiss und Rat zu Luzern übten ihr Regiment gleichermassen über die Stadt wie über die abhängige Landschaft aus. Mit der Wahrnehmung neuer öffentlicher Aufgaben und der intensiver werdenden staatlichen Durchdringung des Verwaltungswesens nahmen die obrigkeitlichen Eingriffe, Verordnungen und Kontrollen auf der Landschaft überhand. So wurde einerseits städtisches Recht Vorbild für neues Recht auf der Landschaft, andererseits betraf staatliches Recht, das aus der Regierungstätigkeit des Rates floss, sowohl die Hauptstadt wie auch die ländlichen Untertanen. Angesichts dieser Verhältnisse ist es begreiflich, dass sich in Luzern städtisches und staatliches Recht nicht einfach trennen lassen, sondern in einer einzigen Serie publiziert werden müssen. Auf der Landschaft machte sich zwar seit dem 15. Jahrhundert eine zunehmende Tendenz obrigkeitlicher Rechtsvereinheitlichung und

Zentralisierung bemerkbar, doch lebte daneben lokal und regional entstandenes und verbreitetes Recht weiter, wie es solches eh und je gegeben hatte. Es soll in den «Rechten der Landschaft» erfasst werden. Diese Serie wird, entsprechend den Editionsgrundsätzen des Gesamtwerkes nach den vor 1798 bestehenden Verwaltungsbezirken unterteilt, von denen einer das Amt Willisau bildet.

Die Rechtsquellen des Amtes Willisau

Da die Bearbeitung der Willisauer Rechtsquellen noch in ihren Anfängen steht, können im folgenden nicht mehr als einige Hinweise und Überlegungen vorgebracht werden. Das Werk wird zwar im Rahmen einer kantonal beziehungsweise gesamtschweizerisch ausgerichteten Sammlung erscheinen, für das Amt Willisau liegt seine Bedeutung aber dennoch im Regionalen: Wir erhalten damit unser eigenes, auf unsere besondere Geschichte bezogenes Urkundenbuch, das von den Anfängen der schriftlichen Überlieferung bis 1798 reicht!

Unter den alten Luzerner Ämtern und Vogteien, welche auf die Herausgabe ihrer Rechtsquellen hoffen, bildet Willisau für die Bearbeiter zweifellos den schwersten Brocken. Das hängt mit der historischen Bedeutung dieses Amtes zusammen. Die moderne Einteilung des Kantons in nur fünf, damals bevölkerungsmässig und heute wenigstens noch flächenmässig einigermaßen gleich grosse Ämter geschah 1803 aufgrund der Mediationsverfassung. Von diesen neuen Verwaltungsbezirken entsprachen Entlebuch und Willisau im wesentlichen den gleichnamigen Landvogteien vor 1798 und besaßen damit historischen Charakter. Die übrigen hingegen wurden aus einer Vielzahl älterer Ämter und Gebietssplitter zusammengesetzt. Das war nicht anders möglich, wenn die neuen Verwaltungseinheiten ungefähr gleich gross sein sollten. Bis 1798 nahmen Entlebuch und Willisau nämlich rund die halbe Fläche der luzernischen Landschaft ein, während sich der Rest von über einem Dutzend Ämtern in die andere Hälfte teilte. Im Falle von Willisau, das damals noch einen Viertel der Bevölkerung des ganzen Staates Luzern stellte, kam zur Grösse auch ein entsprechendes demographisches Gewicht. Bemerkenswert und unter den alten luzernischen Ämtern einzigartig ist sodann die Erscheinungsvielfalt innerhalb der einstigen Grafschaft Willisau. Sie umfasste sowohl Berg- und Einzelhofgebiete wie auch Gegenden, in denen Dörfer mit Dreifelderwirtschaft vorherrsch-

ten. In ihrer spätmittelalterlichen Ausdehnung besass sie eine Stadt, fünfzig Dörfer und Dörfchen, zwei grössere Einzelhofgebiete und etliche Steckhöfe. Kirchlich war sie in über einem Dutzend Pfarreien organisiert. Daneben gab es vier Klöster, von denen die Zisterzienserabtei St. Urban und die Johanniterkommende Reiden bis ins 19. Jahrhundert existierten. Ein Gewimmel adeliger und geistlicher Grund- und Gerichtsherren belebte das Spätmittelalter, verschwand dann aber bald mit wenigen Ausnahmen, die noch bis 1798 als Privatherrschaften weiterbestanden. Die verfassungsmässige Vielfalt und die Grösse dieses Amtes haben ihren Niederschlag in einer entsprechend interessanten und umfangreichen Quellenüberlieferung gefunden. So ergibt beispielsweise ein Vergleich der Aktenbestände der einzelnen luzernischen Landvogteien im Staatsarchiv Luzern, dass Willisau mengenmässig bei weitem allen voran steht. Unsere Edition soll aber nicht nur die wichtigen Bestände des Staatsarchives Luzern verwerten, sondern auch anderes, weit verstreutes Material herbeiziehen. Dieses liegt – die Liste ist nicht vollständig – zum Beispiel in den Staatsarchiven von Aarau, Bern und Neuenburg, in den Stiftsarchiven von Beromünster und Einsiedeln, in den lokalen Pfarr-, Gemeinde- und Korporationsarchiven oder sogar in privaten Händen. So ist das Unternehmen auf Wohlwollen und Hilfsbereitschaft von vielen Seiten angewiesen. Eine Publikation von diesem Umfang erfordert natürlich eine gewisse Gliederung, die jedoch erst später detaillierter festgelegt werden kann. Zunächst einmal steht eine Aufteilung in allgemeine (I.) und lokale Rechtsquellen (II.) fest, wie sie aus Tabelle 2 an Beispielen zu ersehen ist. Jeder Band der «Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen» soll durch ein ausführliches Register erschlossen und mit einer Einleitung des Bearbeiters versehen sein. Dieser stattet die Quellenstücke zudem mit den notwendigsten Hinweisen und Erläuterungen aus. Über den Umfang der Publikation entscheidet die Rechtsquellenkommission, wenn eine Bearbeitung abschlussreif geworden ist. Vom Interesse der Sache her hält der Schreiber für die Willisauer Rechtsquellen einen Umfang von etwa vier Bänden für wünschenswert. Mitentscheidend in dieser Frage werden die finanziellen Aussichten sein. Wie erwähnt erwartet die Rechtsquellenkommission bei den Druckkosten eine namhafte Entlastung aus dem betreffenden Kanton. Ebenso wie über den Umfang lässt sich vorläufig über das Erscheinungsdatum der Publikation eine verbindliche Aussage machen. Selbstverständlich wird ein Unternehmen von dieser Grösse und Schwierigkeit viele Jahre in Anspruch nehmen. Eines allerdings kann man schon heute sagen. Wenn die Willisauer Rechtsquellenbände ein-

Tabelle 2 *Rechtsquellen des Amtes Willisau*

I. Allgemeine Rechtsquellen

= Rechtsquellen der das Amt übergreifenden Herrschaft und Verwaltung.

Also zum Beispiel Herrschaftsrechte Habsburgs, Freiamtsoffnung, österreichische Verpfändungen, Blutgerichtsbarkeit, luzernische Vogtei- bzw. Landvogteiverwaltung, Grenzstreitigkeiten mit Bern oder andern luzernischen Ämtern, «Amtsrecht» des 15./16. Jahrhunderts (= Satzungen mit Gültigkeit für das ganze Amt), Streitigkeiten zwischen Obrigkeit und Amt, regionale Handwerksvereinigungen u. a. m.

II. Lokale Rechtsquellen

= Rechtsquellen der Stadt Willisau und der übrigen Siedlungen, der Pfarreien, Herrschaften, Gerichte usw.

Also zum Beispiel Hofrechte, «Twingrechte» von Dörfern, städtische Satzungen (Willisau), Rechtsverhältnisse und Besitzesgeschichte adliger, klösterlicher und patrizischer Sonderherrschaften, Grundeigentumsverhältnisse, Auseinandersetzungen um Flur und Allmend, Weidgangs- und Waldnutzungsangelegenheiten, Gewerberechte, Markt (Willisau, Ettiswil), Kollatur- und Patronatsrechte u. a. m.

mal vorliegen, werden sie für jeden, der sich mit der Geschichte dieser Gegend beschäftigt, eine unentbehrliche und wertbeständige Wissensgrundlage bilden. Auch wenn nämlich jede Zeit die Vergangenheit wieder unter anderen Gesichtspunkten betrachtet, so ist sie doch immer noch auf die Kenntnisse der gleichen alten Quellen angewiesen.



Helgestöckli im Fröschenloch, Zell